

19. Fachkonferenz

Healthcare Compliance und Antikorrruption

Im Lichte der neuen Gesetzgebung

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen:
erste Ermittlungsverfahren, wo liegt der Schwerpunkt, welche
Standpunkte legen die Ermittlungsbehörden zu Grunde?

§§ 299a, 299b StGB Auslegung der Tatbestandsmerkmale,
Klärung von Streitfragen, Altverträge und Rückwirkungsverbot

Auswirkungen auf die Akteure im Gesundheitswesen:

- Krankenhäuser
- MVZ
- niedergelassene Ärzte
- Apotheken
- Großhandel
- Medizinprodukte- und Pharmaindustrie
- GKV

Hilfsmittleistungserbringer im Spannungsfeld der §§ 299a,
299b StGB

Sektorenübergreifende Zusammenarbeit



C. Döring

T. Ebermann

Dr. D. Geiger

Prof. H. Schneider

TERMIN/ORT



4. Mai 2017 in Frankfurt

LEITUNG



Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider, Lehrstuhl für Strafrecht,
Juristenfakultät, Universität Leipzig, Leipzig

REFERENTEN



Christiane Döring, Geschäftsführerin,
GHD GesundHeits GmbH Deutschland, Ahrensburg

Thorsten Ebermann, Geschäftsführer,
Bundesverband Niedergelassener Kardiologen (BNK);
Partner, Ratajczak & Partner Rechtsanwälte, München

Dr. iur. Daniel Geiger, Rechtsanwalt,
Geiger + Partner Rechtsanwälte PartG mbB, München

Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider, Lehrstuhl für Strafrecht,
Juristenfakultät, Universität Leipzig, Leipzig

ZIELSETZUNG



Nach langen Geburtswehen ist am 4. Juni 2016 das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ in Kraft getreten.

Begleitet wird die Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Akteure des Gesundheitswesens durch einen gesellschaftlichen und politischen Einstellungs- und Klimawechsel. Vermögensdelikte und Korruption im Gesundheitswesen werden nicht mehr als Kavaliersdelikte wahrgenommen und dem Tatverdächtigen wird immer seltener die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen von Absprachen von weiteren Verfolgungsrisiken freizukaufen. Gefordert wird vielmehr hartes Durchgreifen bis zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz.

Die neuen Straftatbestände verändern die bisherige Architektur der Kooperationen im Gesundheitswesen tiefgreifend und eröffnen neue Strafverfolgungsrisiken. Da die §§ 299a, 299b StGB nicht nur den niedergelassenen Vertragsarzt, sondern nahezu alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen betreffen und über das Merkmal der „Unlauterkeit“ Verstöße gegen das Sozialrecht und das Berufsrecht der Angehörigen von Heilberufen strafrechtlich aufwerten, gilt es, die Grenzen zulässiger Zusammenarbeit neu zu bestimmen.

Dies gilt zum Beispiel für den praxiswichtigen Bereich des Fortbildungssponsorings, die unentgeltliche oder vergünstigte Bereitstellung von Medizinprodukten an Ärzte, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Apothekern, Hilfsmittelerbringern, dem ambulanten und stationären Sektor oder für die Vereinbarung von Rabatten bei dem Bezug von Arzneimitteln.

Die Veranstaltung informiert über die Tatbestandsvoraussetzungen des neuen Rechts und klärt die Grenzen der Zusammenarbeit auf der Grundlage der neuen rechtlichen Prämissen. Die Referenten nehmen zu allen Fragestellungen aus rechtlicher sowie aus rechts- und gesundheitspolitischer Sicht umfassend Stellung.

TEILNEHMER



ZENO-Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen, die solide Informationen für Entscheidungen benötigen, wo immer sie diese zu treffen haben. Angesprochen sind Entscheidungsträger in der Industrie, im Krankenhaus, in Reha-Einrichtungen, in Krankenkassen, in der Krankenversicherung, Anbieter von Dienstleistungen, Vertreter der Ärzteschaft sowie Vertreter von interessierten Verbänden und Organisationen.

PROGRAMM



4. Mai 2017

Leitung: Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider

Beginn 9.30 Uhr

Begrüßung der Teilnehmer

9.35 Uhr

Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider

§§ 299a, 299b StGB: Wie viel Unsicherheit steckt im Vernunftstrafrecht

- Schwerpunkte der ersten Verfahren, die Haltung der Ermittlungsbehörden
- Auslegung grundlegender Rechtsbegriffe der §§ 299a, 299b StGB
- Konsequenzen für die etablierten Erscheinungsformen der Kooperation
- Ungeklärte und neue Probleme: das Marktverhalten, die Unrechtsvereinbarung, Verhältnis zum etablierten Korruptionsstrafrecht (§§ 331 ff., 299 StGB)
- Risiko Altverträge – Wann schützt das Rückwirkungsverbot, wann versagt es?

Diskussion

11.00 Uhr

Kaffee und Tee im Foyer

11.30 Uhr

Christiane Döring

Hilfsmittleistungserbringer im Spannungsfeld der §§ 299a, 299b StGB

- Einordnung Hilfsmittleistungserbringer im Rahmen des SGB V
- Spannungsfelder der §§ 299a, 299b StGB in der Praxis der Hilfsmittelversorgung
- Zusammenarbeit der Hilfsmittleistungserbringer mit niedergelassenen Ärzten und weiteren Heilberuflern – ist Kooperation = Korruption?
- Wie ist die Compliance - gerechte Kooperation zwischen Gesundheitsdienstleistern und Hilfsmittleistungserbringern noch möglich?
- Auswirkungen der §§ 299a, 299b StGB auf die Patientenversorgung, das Versorgungsmanagement an den Sektorengrenzen und auf die Praxis der Hilfsmittleistungserbringer

Diskussion

13.00 Uhr

Gemeinsames Mittagessen

14.00 Uhr

Dr. iur. Daniel Geiger

Auswirkungen der neuen §§ 299a, 299b StGB auf die Akteure im Gesundheitswesen

- Kooperationen zwischen Pharma- / Medizinprodukte-Industrie und Ärzteschaft
 - Ärztliche Fortbildung und Fortbildungssponsoring
 - Berater-, Referentenverträge & Co
 - Anwendungsbeobachtungen
- Handlungsempfehlungen für die Praxis

Diskussion

15.30 Uhr

Kaffee und Tee im Foyer

16.00 Uhr

Thorsten Ebermann

Sektorenübergreifende Zusammenarbeit

- Systematik sowie Angemessenheit der Vergütung bei angestellten Vertragsärzten und Honorarärzten
- Varianten der Vertragsgestaltung
- Aufnahme in die Wahlarztkette
- Besonderheiten im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung wahlärztlicher Leistungen
- Kostenträger vs. Honorararztmodell: "update" über den Diskussionsstand
- Cases: Beispielfälle aus Original-Kooperationsverträgen

Diskussion

Ende ca. 17.30 Uhr

INFORMATION

Termin	4. Mai 2017, 9.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Veranstaltungsort/Hotel	The Westin Grand Frankfurt, Konrad-Adenauer Str. 7, 60313 Frankfurt
Zimmerreservierung	Für die Teilnehmer steht im Veranstaltungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Die Reservierung nehmen Sie bitte unter Bezug auf ZENO direkt vor.
Gebühr	€ 990,00 zzgl. 19% MwSt. (ab dem 2. Teilnehmer einer Firma/Institution beträgt die Gebühr € 495,00 zzgl. MwSt.) Sollten Sie die Online-Anmeldung nutzen, reduziert sich die Gebühr um € 10,00 zzgl. MwSt.
Leistungen	Die Gebühr beinhaltet die Teilnahme an der Konferenz, aktuelle Dokumente, Mittagessen sowie Pausen- und Konferenzgetränke.
Konferenz-Nr.	Z1705-03.

ANMELDUNG



Healthcare Compliance und Antikorruption

4. Mai 2017

1. Teilnehmer:

2. Teilnehmer:

Vorname/Name	_____
Position	_____
Firma/Institution	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Telefax	_____
e-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____



Anmeldungen können telefonisch, per Fax, per e-Mail oder schriftlich erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Teilnahmekarte sowie die Rechnung. Bei Abmeldung eines Teilnehmers bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fallen Stornierungskosten in Höhe von € 50,00 (zzgl. 19 % MwSt.) an. Bei Abmeldungen, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, berechnen wir 50 % der Konferenzgebühr und später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Gebühr. Wir akzeptieren ohne zusätzliche Kosten gerne einen Stellvertreter. Zur Fristenwahrung müssen Stornierungen schriftlich erfolgen. Programmänderungen aus dringendem Anlass behält sich der Veranstalter vor. Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung wird ausdrücklich das Einverständnis zur Erfassung in der Teilnehmerliste erklärt, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.

ZENO Veranstaltungen GmbH

Executive Conferences

Neuenheimer Landstraße 38/2
69120 Heidelberg

Telefon 0 62 21/58 80 - 80
Telefax 0 62 21/58 80 - 810
e-Mail info@zeno24.de
Internet www.zeno24.de

VH1